Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 199. Montag, 28. August 1916, abends. 69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt **erscheint jeden Tag** abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Bezugspreis**, gegen Vorausbezahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. **Anzeigen** für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. **Geschäftsstelle: Goethestraße 59.** Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Auf der Seerhausen-Strehlaer Straße sollen Massenschüttungen unter Verwendung der Dampfwalze ausgeführt werden.

1. vom 29.—30. August 1916 auf Abt. 2 zwischen km 1,9 und 2,1 zwischen Gröba und dem Vorwerk Reußen;

2. vom 31. August — 2 September 1916 auf Abt. 1 zwischen km 3,3 — 3,7 im Dorfe Pausitz, zwischen der Abzweigung des nach Nickritz führenden Kommunikationsweges und der Kreuzung der Eisenbahn Riesa-Nossen.

Von einer Sperrung der genannten Straßenstrecken soll abgesehen werden, doch ist der Fahrverkehr und besonders der schwere Verkehr während der genannten Tage auf das Notwendigste einzuschränken.

Großenhain, am 26. August 1916.

335 II. **Königliche Amtshauptmannschaft.**

Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel.

1. Nach der Bundesratsverordnung vom 3. August 1916 in Verbindung mit der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 10. August 1916 hat am heutigen Tage **eine allgemeine Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel** stattzufinden.

Die Aufnahme erstreckt sich auf

a) Haushaltungen (Einzelhaushaltungen und Familienhaushaltungen) mit weniger als 30 zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern,

b) Haushaltungen mit 30 oder mehr zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern, öffentliche Körperschaften, Kommunalverbände, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände aller Art,

c) Anstalten aller Art, Krankenanstalten, Krankenhäuser, Irrenanstalten, Erholungsheime, Pensionate, Erziehungsanstalten aller Art, Gefangenenanstalten aller Art, Armen- und Unterkunftsanstalten aller Art, Volksküchen und sonstige Anstalten,

d) Gewerbe- und Handelsbetriebe aller Art, einschließlich der Lagerhäuser, Kühlhallen und dergl., Konsumvereine, Genossenschaften und ähnliche Vereinigungen, die die Versorgung ihrer Mitglieder mit Lebensmitteln betreiben.

3. Wer mit Beginn des **1. September 1916** anzeigepflichtige Vorräte in Gewahrsam hat, gleichgültig, ob sie ihm gehören oder nicht, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen auf dem vorgeschriebenen Anzeigevordruck bis zum Ablauf des 2. September 1916 der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirk die Vorräte lagern.

4. Die Gegenstände, welche die Aufnahme umfassen, sind aus dem in Haushaltungen bez. den Anstalten, Gewerbe- und Handelsbetriebe usw. von der Gemeinde zuzustellenden Vordruck zu ersehen. Zur Anzeige verpflichtet sind der Haushaltungsvorstand oder sein Vertreter, Inhaber, Vorstände und Geschäftsführer von Gewerbe- und Handelsbetrieben oder deren Vertreter, für die übrigen in Ziffer 2 Genannten der Vorstand.

Für Haushaltungen mit weniger als 30 zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern ist, falls anzeigepflichtige Vorräte nicht vorhanden sind, unter Benutzung des Vordrucks eine Fehlanzeige zu erstatten.

Vorübergehend abwesende Anzeigepflichtige haben nach der Rückkehr ihre Vorräte, die sie am 1. September 1916 gehabt haben, nachträglich anzuzeigen.

5. Vorräte, die sich mit Beginn des 1. September 1916 in den unter Zoll- oder Steueraufsicht stehenden öffentlichen Niederlagen befinden, werden von den Zoll- oder Steuerbehörden nachgewiesen, dagegen sind Vorräte, die sich zu diesem Zeitpunkt in den unter Zoll- oder Steueraufsicht stehenden Privatlagern mit oder ohne amtlichen Mitverschluß u. a. oder in Zollausschlüssen oder Freibezirken befinden, von den Lagerhaltern anzuzeigen und gleichzeitig mit den im freiem Verkehr befindlichen Vorräten in einer Summe anzugeben.

6. Gegenstände, die sich mit Beginn des 1. September 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang ohne Benützung eines Vordruckes anzuzeigen. Bei Haushaltungen mit weniger als 30 zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern besteht die Anzeigepflicht nur für die auf dem Vordrucke aufgenommenen Gegenstände.

7. Bei der Ausfüllung der Vordrucke sind die auf der Rückseite desselben angegebenen Erläuterungen genau zu beachten.

8. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum des Reichs, der Bundesstaaten, insbesondere der Heeresverwaltungen, sowie der unter Aufsicht des Reichs stehenden Kriegswirtschaftsorganisationen stehen oder von ihnen zur Ausführung fester Lieferungsverträge überwiesen sind.

9. Die Amtshauptmannschaft ist befugt, durch von ihr beauftragte Personen zur Ermittelung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der in der Erhebung einbezogenen Art zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftsaufzeichnungen und -Bücher des zur Anzeige Verpflichteten nachzuprüfen.

10. Wer vorsätzlich die ihm obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer der Vorschrift in § 9 zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder -bücher verweigert, wird nach § 14 der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 10. August 1916, abgedruckt in Nr. 186 der Staatszeitung, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht, eingezogen werden.

Wer fahrlässig die ihm obliegenden Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M. bestraft.

Großenhain, am 24. August 1916.

1446a F II. **Königliche Amtshauptmannschaft.**

Auf Grund von § 18 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Speisefette vom 20. Juli 1916 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Ausführungsverordnung vom 24. Dezember 1915 zur Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 wird nach Gehör des Ernährungs- und Bezirksausschusses **für den Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der revidierten Städte Großenhain und Riesa** angeordnet, daß **vom Erscheinen dieser Bekanntmachung ab bis auf weiteres** auf **eine Buttermarke nur die Hälfte der aufgedruckten Menge, mithin nur ¼ Pfund = ¼ Stück** abgegeben werden darf.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund von § 35 Ziffer 4 der Bundesratsbekanntmachung vom 20. Juli 1916 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die vorstehende Anordnung stellt sich, da in absehbarer Zeit eine weitere reichsgesetzliche Regelung des Verkehrs mit Speisefetten und so auch mit Butter durchgeführt werden wird, lediglich als eine vorläufige Maßnahme dar, sie machte sich aber notwendig, um eine gleichmäßige Butterverteilung im ganzen amtshauptmannschaftlichen Bezirke herbeizuführen.

Infolge dieser Anordnung wird in einer großen Anzahl Gemeinden, namentlich in denjenigen, in denen bisher, ohne Zuschuß zu benötigen, ¼ Pfund = ½ Stück Butter abgegeben werden konnte, in Zukunft Butter übrig bleiben.

Die Gemeindebehörden wollen deshalb innerhalb ihrer Bezirke Vorsorge treffen, daß die **Buttererzeuger die überschüssigen Buttermengen**, sofern nicht die Herren Gemeindevorstände **selbst die Butter** sammeln wollen, an eine bestimmte Sammelstelle abliefern.

Ueberschüssige Mengen können je nach den Absatzgebieten
in Großenhain an Frau Hille, Schloßstraße,
in Riesa an die Molkerei-Genossenschaft und
in Radeburg an die Molkereiinhaberin Frau verehel. Schmidt
abgeliefert werden.

Der Kommunalverband wird dafür Sorge tragen, daß diese Butter bei den Sammelstellen durch Beauftragte abgeholt wird. Hierüber ergeht an die Gemeindebehörden noch besondere Verfügung.

Die überschüssigen Buttermengen werden gegebenenfalls dazu dienen, zeitweise eine Erhöhung der oben festgesetzten Verbrauchsmenge, sei es je nach deren Höhe für den ganzen Bezirk oder wechselweise für einzelne Teile desselben, herbeizuführen.

Großenhain, am 26. August 1916.

1391 d F II. **Der Kommunalverband.**

Allgemeine Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel.

Nach der Verordnung des Bundesrats vom 3. August 1916 in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 10. August 1916 hat für den Umfang des Reichs eine allgemeine Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel stattzufinden:

§ 1.

Die Aufnahme erstreckt sich auf

1. Haushaltungen (Einzelhaushaltungen und Familienhaushaltungen) mit weniger als 30 zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern,
2. a) Haushaltungen mit 30 oder mehr zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern,
   b) öffentliche Körperschaften, Kommunalverbände, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände aller Art,
   c) Anstalten aller Art, Krankenanstalten, Krankenhäuser, Irrenanstalten, Erholungsheime, Pensionate, Erziehungsanstalten aller Art, Gefangenenanstalten aller Art, Armen- und Unterkunftsanstalten aller Art, Volksküchen und sonstige Anstalten,
   d) Gewerbe- und Handelsbetriebe aller Art, einschließlich der Lagerhäuser, Kühlhallen und dergleichen, Konsumvereine, Genossenschaften und ähnliche Vereinigungen, die die Versorgung ihrer Mitglieder mit Lebensmitteln betreiben.

§ 2.

Die Aufnahme in den Haushaltungen mit weniger als 30 zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern umfaßt folgende Gegenstände:

1. Fleischdauerwaren (Schinken, Speck, Würste, Rauchfleisch, Pökelfleisch, und andere Fleischdauerwaren),
2. Fleischkonserven (reine Fleischkonserven in Büchsen, Dosen, Gläsern usw.),
3. Fleischkonserven mit Gemüse oder anderen Waren gemischt in Büchsen, Dosen, Gläsern usw.,
4. Eier.

Für jede der Gruppen 1 bis 3 sind die vorhandenen Bestände in einer Gesamtsumme nach vollen Pfunden anzugeben. Mengen von weniger als 1 Pfund sind nicht anzugeben. Eier sind nach der Stückzahl anzugeben.

§ 3.

Die Aufnahme bei den in § 1 und 2 aufgeführten Haushaltungen, Körperschaften, Anstalten und Betrieben umfaßt folgende Gegenstände:

1. Reis,
2. Reismehl und Reisgrieß,
3. Bohnen,
4. Erbsen,
5. Linsen,
6. Schinken,
7. Speck,
8. Würste,
9. sonstige Fleischdauerwaren (Rauchfleisch, Pökelfleisch, Gefrierfleisch u. a.),
10. Fleischkonserven (reine Fleischkonserven),
11. Fleischkonserven mit Gemüse oder anderen Waren gemischt,
12. Fischkonserven,
13. gesalzene und getrocknete Fische einschließlich Heringe,
14. Gemüsekonserven,
15. Dörrgemüse,
16. Dörrobst,
17. Zucker,
18. Marmelade ohne Höchstpreis,
18. „ mit
20. Obstmus, Obst- und Rübenkraut, und ähnliche zum Brotaufstrich dienende Waren,
21. Kunsthonig,
22. Kaffee, gebrannt,
23. „ , ungebrannt,
24. Tee,
25. Kakao,
26. kondensierte Milch,
27. Milchpräparate, Trockenmilchpulver u. a.,
28. Eier,
29. Speiseöle,
30. Butter,
31. Schmalz,
32. sonstige Speisefette,
33. Seife.

Für jede der Gruppen sind die vorhandenen Bestände in einer Gesamtsumme nach Zentnern (100 Pfund) und etwa überschießenden vollen Pfunden anzugeben. Mengen von weniger als 1 Pfund sind nicht anzugeben. Eier sind nach der Stückzahl anzugeben.

§ 4.

Wer mit Beginn des 1. September 1916 anzeigepflichtige Vorräte in Gewahrsam hat, gleichgültig, ob sie ihm gehören oder nicht, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen auf dem vorgeschriebenen Anzeigevordruck der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirk die Vorräte lagern.

Zur Anzeige verpflichtet ist für Haushaltungen der Haushaltungsvorstand oder sein Vertreter, für Gewerbe- und Handelsbetriebe der Inhaber, Vorstand, Geschäftsführer oder deren Vertreter, für die übrigen im § 1 unter 2 Genannten der Vorstand.

Für Haushaltungen mit weniger als 30 zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern ist, falls anzeigepflichtige Vorräte nicht vorhanden sind, unter Benutzung des Vordrucks eine Fehlanzeige zu erstatten.

§ 5.

Vorräte, die sich mit Beginn des 1. September 1916 in den unter Zoll- oder Steueraufsicht stehenden öffentlichen Niederlagen befinden, werden von den Zoll- oder Steuerbehörden nachgewiesen, dagegen sind Vorräte, die sich zu diesem Zeitpunkt in den unter Zoll- oder Steueraufsicht stehenden Privatlagern mit oder ohne amtlichen Mit-